

**Preisverordnung Nr. 226.
Verordnung über Preise für Schuhwaren.**

Vom 22. Januar 1952

Auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBl. S. 135) wird folgendes verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Als Schuhwaren im Sinne dieser Preisverordnung (PVO) gilt Fußbekleidung aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi oder anderen Werkstoffen hergestellt ist. Ausgenommen sind Igelitschuhe und Vollholzechuhe.

(2) Schuhwaren von Betrieben, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, fallen nur dann unter die Bestimmungen dieser PVO, wenn sie auf Grund von Verträgen im Aufträge und für Rechnung der zuständigen Großhandelsorgane hergestellt sind.

§ 2
Warenweg

(1) Sämtliche Schuhwaren nach § 1 dieser PVO sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken und diesen in Rechnung zu stellen.

(2) Eine körperliche Lenkung der Schuhwaren über die zuständigen Großhandelsorgane ist nicht erforderlich. Die zuständigen Großhandelsorgane sind in die Lage zu versetzen, alle Schuhwaren buchmäßig und rechnungsmäßig zu erfassen.

(3) Als zuständige Großhandelsorgane gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung

- die Deutsche Handelszentrale Leder,
- die Deutsche Handelszentrale Chemie, Gummi
Ymd Asbest,
- die Handelsorganisation HO und
- die Landesverbände der Konsum-Genossenschaften.

Außerdem gelten als zuständig die Vertragspartner der bezeichneten Handelszentralen, sofern sie in deren Aufträge Großhandelsfunktionen in Schuhwaren ausüben.

§ 3
Herstellcrabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis ist nach den preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Für die volkseigenen Betriebe gelten die gesetzlichen Planpreise als preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreise.

(2) Der Herstellerabgabepreis darf den zuständigen Großhandelsorganen nur in Verbindung mit der zutreffenden Artikelnummer der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1952 in Rechnung gestellt werden.

(3) Zwecks Erlangung der zutreffenden Artikelnummer der Branchenpreisliste hat der Hersteller bei dem von dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Zentralreferat Leder bei der Landesfinanzdirektion Thüringen in Erfurt einzureichen:

- a) einen vom zuständigen Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) in Erfurt geprüften und plombierten Einzelschuh als Musterstück mit Gütezeugnis,
- b) eine Kalkulation in zwei Exemplaren, aus der Hersteller, genaue Artikelbezeichnung, Warennummer, betriebliche Artikelnummer, Werkstoffzusammensetzung und Warenempfänger hervorgehen müssen.

(4) Nach erfolgter Prüfung, die auch zu einer Änderung des kalkulierten Preises führen kann, wird dem Hersteller ein Exemplar der Kalkulation mit darauf vermerkter Artikelnummer der Branchenpreisliste zurückgegeben. Die bestätigte Kalkulation gilt als Preisbestätigung.

§ 4
Kleinstmengenzuschläge

(1) Im Herstellerabgabepreis sind Kosten für Lieferung von Kleinstmengen (Verteilerzuschläge) nicht enthalten. Wird von den zuständigen Großhandelsorganen gefordert, daß der Hersteller Lieferungen von Kleinstmengen vornimmt, für die ihm besondere Kosten entstehen, so sind diese Kosten von dem zuständigen Großhandelsorgan zu tragen und bilden einen Teil des Großhandelsaufschlages. Der Hersteller hat diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(2) Als zulässige Kleinstmengenzuschläge dürfen höchstens berechnet werden bei Lieferung von

- a) weniger als 50 Paar Schuhen &-..... 2%
- b) weniger als 10 Paar Schuhen >..... 3%.

§ 5
Rechnungsvermerk

Für die Privatbetriebe gelten die Bestimmungen der PAO Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219). Für die volkseigenen Betriebe ist folgender Rechnungsvermerk anzubringen:

„Der Preis entspricht dem gesetzlichen Planpreis.“

§ 6
Großhandelseinkaufspreis

(1) Für gleichartige und vergleichbare Schuhwaren gleicher Qualität und Fertigungsart zu unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen ist von den zuständigen Großhandelsorganen an Hand der ihnen vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugestellten Branchenpreisliste und auf Grund der in den Rechnungen des Herstellers angegebenen Artikelnummer der Branchenpreisliste der zutreffende Großhandelseinkaufspreis zu ermitteln.